

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2006 Nr. 30 Veröffentlichungsdatum: 26.10.2006

Seite: 579

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26.10.2006 – VI A 2-66.2 –

Ministerium für Bauen und Verkehr

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26.10.2006 - VI A 2 – 66.2 -

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.6.2006 (GV. NRW. S. 250), wird bekannt gemacht:

1

Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2007 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 2005 (MBI. NRW. S. 1219) für das Jahr 2006 festgelegten Rohbauwerten unverändert.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2007 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 2005 (MBI. NRW. S. 1219) für das Jahr 2006 festgelegten Stundensatz von € 66,00 unverändert.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 01.01.2007.

- MBI. NRW. 2006 S. 579